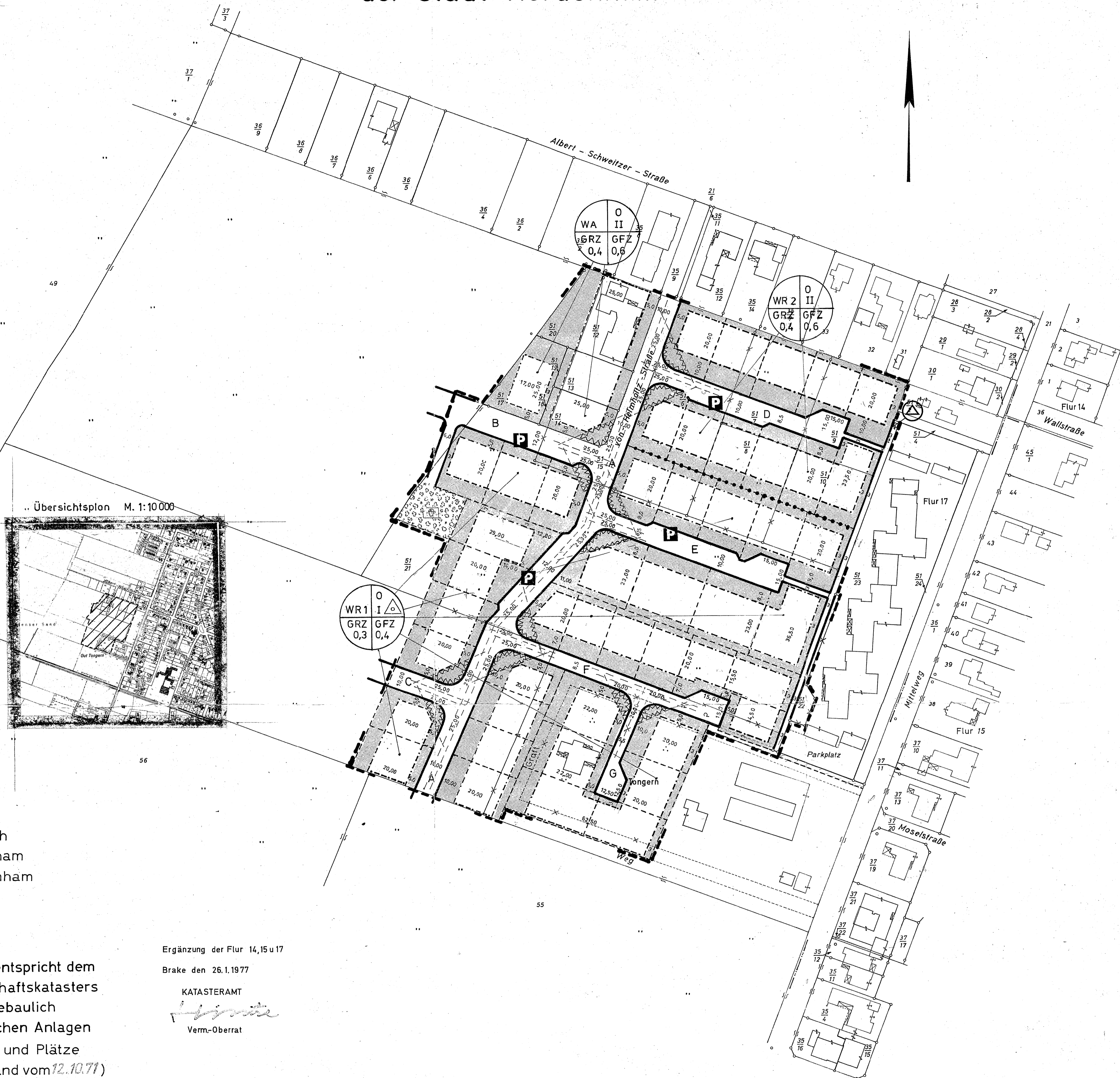


BEBAUUNGSPLAN Nr. 25 (1. Änderung)

Maßstab 1:1000
der Stadt Nordenham



Planzeichnerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung		
WR1	WR2	Reines Wohngebiet (siehe Satzung vom 26. 8. 76)
I	II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
mi	II	Mindestzahl der Vollgeschosse
GRZ		Grundflächenzahl
GFZ		Geschossflächenzahl
WA		Allgemeines Wohngebiet (siehe Satzung vom 26. 8. 76)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0	Offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
Baugrenze	
—	Straßenbegrenzungslinie
—	Flurstücksgrenze (vorhanden)
—	Flurstücksgrenze (geplant als Vorschlag)
—	Flurstücksgrenze (aufgehoben als Vorschlag)
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Flächen für Versorgungsanlagen

Grünflächen, Spielplatz	
G Ga	Gemeinschaftsgaragen
G St	Gemeinschaftsstellplätze
P	Öffentliche Parkflächen
⊙	Trafostation (vorhanden)

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

⚡	Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke)
⚡	Anpflanzung u. Einfriedigung max. 0.80 m hoch
⚡	nur einzel- und Doppelhäuser zulässig
A-B-C	bezeichnung der Planstraßen

Satzungsbestandteile:

Die geänderte und ergänzte Planzeichnung ist neben der Planzeichnung vom 26. 8. 1976 Bestandteil der Satzung
Entgegenstehende Festsetzungen treten außer Kraft
1. Änderung

des Bebauungsplans Nr. 25
der Stadt
NORDENHAM

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Nordenham
Flur 17, 14 u. 15 tlw.

Ergänzung der Flur 14, 15 u. 17

Brake, den 26. 1. 1977

KATASTERAMT

Verm.-Oberrat

„Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12. 10. 77). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.“

Brake, den 12. 11. 1977

KATASTERAMT

Verm.-Oberrat

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Brake, den 18. 2. 77

Brake, den 18. 2. 77

KATASTERAMT

Verm.-Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Stadtbaumeister Nordenham, den 9. 2. 1977

Stadtbaumeister

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 22. 3. 1977 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 in der Fassung vom 18. 8. 1976 am 23. 4. 77 ortsüblich durch Tageszeitungen bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit Begründung vom 3. 5. 77 bis 7. 6. 77 ausgelegt.
Nordenham, den 10. NOV. 1977

Der Rat der Stadt Nordenham hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 22. 9. 77 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Nordenham, den 10. NOV. 1977

Bürgermeister
Stadtdirektor

Genehmigung:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESHAUSBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GEBIETES VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I S. 2176) GEBIETES VERFÜGUNG VOM 13. 2. 78
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 13. 2. 1978

Neue Behörde
Bezirksregierung Weser-Ems
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplans sind entspr. d. VO über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen vom 20. 6. 1973 - Nds. GVBl. S. 201 - am 24. 3. 78 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 24. 3. 78 rechtswirksam geworden.
Nordenham, den 5. 9. 1984

Stadtbaumeister
Stadtdirektor